

## 1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats der mhplus BKK haben in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 17.01.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. Januar 2008, AZ II 3 – 59129.02875/07 genehmigt wurden:

### Art. I Satzungsänderungen

1. In § 2 Absatz 2 der Anlage zu § 26 der Satzung werden folgende Sätze 5 bis 6 neu eingefügt:

**Bei erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren bzw. Neueröffnung eines Arbeitgeber-Kontos besteht unabhängig von der in Satz 4 genannten Frist ein Wahlrecht unter den in Satz 6 genannten Voraussetzungen. Die Wahl eines vom gesetzlichen Erstattungssatz abweichenden Erstattungssatzes wird zum Beginn der Teilnahme am Ausgleichsverfahren bzw. Konten-Beginn wirksam, wenn innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Arbeitgeber die Wahlerklärung bei der mhplus Ausgleichskasse eingeht.**

2. § 4 Absatz 1 der Anlage zu § 26 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Der Umlagebeitragssatz U1 beträgt  
0,5 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz 2  
1,0 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz 1.  
2,5 vom Hundert für den gesetzlichen Erstattungssatz**

### Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Ludwigsburg, den 17.01.2008

.....  
Winfried Baumgärtner  
Vorstand

Aushangtag: 24.01.2008

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: 31.01.2008

